

Stadtverwaltung Sonneberg
 Ordnungsamt
 Sachgebiet Brandschutz
Bahnhofplatz 1
96515 Sonneberg

A n t r a g

auf Stellung einer Brandsicherheitswache

gemäß Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom
 21.12.2006 sowie § 56 der Versammlungsstättenrichtlinie.

Versammlungsort: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung: Veranstaltungsbeginn: _____ Uhr
 (Einlass der Besucher)

Veranstaltungsende: _____ Uhr
 (Verlassen des Gebäudes)

Geplante Anzahl der Besucher: _____ Personen

Veranstalter
 Rechnungsanschrift _____
 Name, Vorname / Firma

 Anschrift

Kostenträger
 falls nicht Veranstalter _____
 Name, Vorname / Firma

 Anschrift

Mit der Leitung der
 Veranstaltung be-
 auftragte Personen _____
 Name, Vorname

 Anschrift

Für die oben genannte Veranstaltung beantrage ich eine Brandsicherheitswache gemäß den gel-
 tenden Rechtsvorschriften und umseitig den genannten Hinweisen.

 Datum Unterschrift Veranstalter

Bestätigung für den Veranstalter

Dieser Teil wird vom Sachgebiet Brandschutz ausgefüllt.

Für die Veranstaltung am _____ von _____ Uhr

bis _____ Uhr

wird eine Brandsicherheitswache von _____ Personen Wachpersonal gestellt.

Die geltenden Vorschriften des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21.12.2006 sowie die Versammlungs-
 stättenrichtlinie und die umseitig genannten Hinweise sind zu beachten.

(Stempel) _____
 Datum Unterschrift Sachgebiet Brandschutz

A n t r a g

auf Stellung einer Brandsicherheitswache

Sonstige Angaben zur Veranstaltung:

(z.B. Handlungen mit offenem Feuer, mit leicht brennbaren Stoffen oder Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor)

Hinweise:

1. Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss **mindestens 15 Arbeitstage vor Veranstaltungsdatum** im Sachgebiet Brandschutz der Stadtverwaltung Sonneberg erfolgen.
2. Die Personalkosten für die Brandsicherheitswache werden nach der Kostenersatzsatzung der Stadt Sonneberg vom 30.01.2002 festgesetzt und mittels Kostenbescheid von der Stadt Sonneberg erhoben. **Eine Barauszahlung an das Wachpersonal ist nicht möglich und nicht zulässig.**
3. Die Brandsicherheitswache beginnt 30 Minuten vor dem Veranstaltungsbeginn und endet 30 Minuten nach dem Veranstaltungsende.
4. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, mit dem Wachführer und dem Hausverantwortlichen vor und nach der Veranstaltung einen Kontrollgang durchzuführen und dies auf dem Wachprotokoll gegenzuzeichnen.
5. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Brandschutzes sowie der Hausordnung verantwortlich.
6. **Feuergefährliche Handlungen, Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sowie Verwendung von leicht brennbaren Stoffen sind gesondert bei der Beantragung der Wache aufzuführen. Hierfür sind Festlegungen über zusätzliche Brandschutzvorkehrungen durch das SG Brandschutz der Stadtverwaltung Sonneberg möglich.**
7. Der Veranstalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Brandsicherheitswache auf dem Wachprotokoll zu bestätigen.
8. Die Feuerwehruzufahrten sowie die Aufstellflächen der Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten.
9. Bei groben Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen ist der Wachführer berechtigt, die Veranstaltung abubrechen.